

Aufsätze

RAin Dr. Dorothee Thérèse Barg – Regulierung von Related Party Transactions im deutschen Aktienrecht

Am 1.1.2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten. Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit die Regelungen des deutschen Gesetzgebers in Bezug auf *Related Party Transactions* den Regelungsanforderungen des europäischen Gesetzgebers entsprechen und wie mit etwaigen Diskrepanzen umzugehen ist. Der Fokus liegt dabei auf dem Anwendungsbereich sowie den gesetzlichen Vorgaben zum Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Dazu werden die in §§ 111a und 111b AktG normierten Regelungen mit den in Art. 9c AktR-RL 2017 zu findenden Vorgaben abgeglichen und bewertet. 149

SRA Dr. Julian Redeke, LL.M. / SRA Ralf Schäfer / SRA Wolfgang Troidl – Related Party Transactions: Zum internen Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurden jüngst gänzlich neue Regelungen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, sog. „related parties“, ins Aktiengesetz eingeführt. Ein Baustein des neuen Related Party-Regimes ist die Vorgabe in § 111a Abs. 2 AktG, ein internes Verfahren einzurichten. Der Beitrag behandelt für die Unternehmenspraxis zentrale Fragen zum internen (Kontroll-)Verfahren. Die kontroverse Frage der Organzuständigkeit wird dabei ebenso erörtert wie die rechtlichen Anforderungen, u.a. bezüglich der Kontrollintensität, der Reichweite und der weiteren Ausgestaltung des internen Verfahrens. Darüber hinaus wird die Möglichkeit behandelt, mittels eines satzungsändernden Beschlusses auf das interne Verfahren zu verzichten. 159

Dr. David Markworth – Der Aufsichtsrats-Ausschuss zu Related Party Transactions nach § 107 Abs. 3 Sätze 4–6 AktG

Nach langem Vorlauf ist am 1.1.2020 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten. Durch das Gesetz werden eine Reihe neuer Regelungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions, RPT) in das AktG eingefügt. Insbesondere benötigen börsennotierte Gesellschaften für bestimmte RPT gem. § 111b Abs. 1 AktG künftig die Zustimmung des Aufsichtsrats. Über die

Inhalt

Zustimmung muss jedoch nicht zwingend der Gesamtaufsichtsrat entscheiden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, die Entscheidung nach den neu gefassten Sätzen 4–6 des § 107 Abs. 3 AktG auf einen Ausschuss zu übertragen. Nach der einführenden Betrachtung maßgeblicher Gesichtspunkte der Gesamtregelung werden in diesem Beitrag die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung und Organisation dieses Ausschusses nach dem ARUG II erörtert und bewertet. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf die Folgen der Neuregelungen für das deutsche System der Corporate Governance.	166
--	-----

Steuer-Journal

RA FAStr Prof. Dr. Burkhard Binnewies / RA StB FAStr Dipl.-Kfm. Dr. Moritz Mühling, LL.M. – Ertragsteuerliche Organschaft – Voraussetzungen der Durchführung eines GAV	176
---	-----

Rechtsprechung

Kapitalanleger-Musterverfahren: Unanfechtbarkeit einer den Antrag auf Erweiterung des Musterverfahrens zurückweisenden Entscheidung

(BGH, Beschl. v. 1.10.2019 – II ZB 23/18) 178

Aktien- und Sozialversicherungsrecht: Aufsicht über Arbeitsgemeinschaften von Sozialversicherungsträgern in der Rechtsform einer AG

(BSG, Urt. v. 8.10.2019 – B 1 A 1/19 R) 180

Übernahmerecht: Keine drittschützende Wirkung der Vorschriften des WpÜG

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.11.2019 – WpÜG 3/19) 183

Kapitalanleger-Musterverfahren: Anwendungsbereich des KapMuG, Aussetzungsbeschluss, Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs

(OLG Bremen, Beschl. v. 1.11.2019 – I W 12/19) 186

Aktienrecht: Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzung

(OLG Köln, Beschl. v. 29.8.2019 – 18 Wx 9/19) 188

Mitbestimmungs- und Konzernrecht: Mitbestimmungsrechtliches Statusverfahren bei „Konzern im Konzern“

(LG Frankfurt/M., Beschl. v. 24.10.2019 – 3-05 0 43/19 – Deutsche Bank) 189

Aktien- und Verfahrensrecht: Rechtsstellung des besonderen Vertreters, Honorarforderungen von beauftragten Rechtsanwälten

(LG Heidelberg, Urt. v. 9.8.2019 – 4 0 366/18, nrkr.) 190

AG Report

Rechts-Report | Anlegerschutz

Handlungsmöglichkeiten in Zeiten von Negativzinsen – Teil 2: Handlungsalternativen für Swapgeschäfte und Zusammenfassung (Franz-Josef Leiderer)	R56
---	-----

Inhalt

Rechts-Report | HV-Praxis

Bestandsnachweis für Inhaberaktien – Neue gesetzliche Regelung, aber Vorsicht bei Satzungsänderungen! (Volker Butzke).....	R57
Zur Ehrenrettung des Nachweises nach § 67c Abs. 3 AktG – Replik zum Beitrag Butzke, AG 2020, R57 – in dieser Ausgabe (Stefan Mutter).....	R58
Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger – Vorsicht bei Überlängen (Matthias Höreth).....	R58

Rechts-Report | Neues zur Rechnungslegung

Bilanzkontrolle: Tätigkeitsbericht 2019 der DPR (Eberhard Scheffler).....	R59
---	-----

Kapitalmarkt-Report | Zahlen, Fakten, Entwicklungen

Legal-Tech-Umfrage: Anwälte begreifen Legal Tech zunehmend als Chance (Anwalt-Suchservice, Köln)	R60
--	-----

Kapitalmarkt-Report | Börse

Deutsche Börse legt Statistik zu nachhaltigen ETF-Investments vor (Marianne Gajo)	R61
Börsen Budapest und Wien verlängern Zusammenarbeit (Marianne Gajo).....	R61
Börsen Luxemburg und Macau arbeiten zusammen (Marianne Gajo).....	R61
Nigerianische Börse startet Segment für wachstumsstarke Unternehmen (Marianne Gajo).....	R61

Branchen- und Unternehmens-Report | Branchen-Nachrichten

Einzelhandel erwartet für 2020 Umsatzwachstum (Marion Müller).....	R62
Umsatzrückgang zum Jahresbeginn im deutschen Buchhandel (Marion Müller).....	R62
Die Zukunft des deutschen Contact-Center- und CRM-Marktes (Marion Müller).....	R63

Branchen- und Unternehmens-Report | Jahresabschlüsse

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA – Konzernabschluss zum 30.6.2019 (Christoph Schlienkamp)	R63
Hornbach Baumarkt AG – Konzernabschluss zum 28.2.2019 (Christoph Schlienkamp).....	R65

Bibliothek

Zeitschriftenspiegel (Katharina Melkko).....	R66
--	-----

Wussten Sie schon ...

Im **Beratermodul AG** haben Sie Zugriff auf das Online-Archiv Ihrer Zeitschrift. In der **Zeitschriften-App** lesen Sie aktuelle Beiträge auf Ihrem Smartphone. Bei Fragen zu Ihren **Freischaltcodes** wenden Sie sich gerne an den Kundenservice: Telefon 0221 / 93738-997 oder E-Mail an kundenservice@otto-schmidt.de.